



Gemeinde Gerolsbach
Hofmarkstraße 1
85302 Gerolsbach

Öffentliche Bekanntmachung

zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Bürgerinnen und Bürger haben nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) die Möglichkeit, der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörde zu widersprechen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Wenn die Daten von Familienangehörigen oder anderen meldepflichtigen Personen übermittelt werden, können Sie der Übermittlung widersprechen (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

2. An Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen können sie der Weitergabe Ihrer Daten widersprechen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG).

3. An Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Bei Alters- und Ehejubiläen können Sie verhindern, dass Ihre Daten weitergegeben werden. (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).

4. An Adressbuchverlage

Sie können die Weitergabe Ihrer Daten für die Herausgabe von Adressbüchern widersprechen (§50 Abs. 3 und 5 BMG).

Sie können die Übermittlungssperren unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes bei der **Gemeinde Gerolsbach, Bürgerbüro, Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach** eintragen lassen.

(Siegel)

Gerolsbach, 02.02.2026

Martin Seitz, Erster Bürgermeister

Aushang an der Amtstafel: _____

Abgenommen am: _____